

Protokollauszug vom

22.02.2023

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 5. Dezember 2022: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.22.337-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 5. Dezember 2023 kein Referendum ergriffen wurde:

III. Für die Erstellung eines Kunstrasenfeldes auf der Fussballanlage Sporrer (Projekt Nr. 13280) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 785 000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten: 14. Juni 2022.

V. Für den Betrieb und den Unterhalt der Quartierbibliothek Oberwinterthur wird ein Zusatzkredit von jährlich wiederkehrend Fr. 127 000 bewilligt und dem Globalkredit der Produktegruppe 155 belastet.

Für die Betriebseinrichtung der Quartierbibliothek Oberwinterthur am neuen Standort wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 300 000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt (Projekt-Nr. 13167).

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST-bedingten Mehr- oder Minderkosten: 30. Juni 2022.

Diese Beschlüsse des Stadtparlaments sind demnach in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

- 3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
- 4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 5. Dezember 2022 wurden am 9. Dezember 2022 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass kein Referendum gegen die aufgeführten Beschlüsse ergriffen wurde und diese damit in Rechtskraft erwachsen sind.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.